

Satzung

der Versorgungskasse Deutscher Unternehmen
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Genehmigt am 29. Juli 2025



Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen





Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand und Zweck	4
§ 2	Mitgliedschaft	4
§ 3	Ruhende Mitgliedschaft	4
§ 4	Freiwillige Mitgliedschaft	5
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7	Wiederaufnahme der Mitgliedschaft	6
§ 8	Organe	6
§ 9	Vorstand	6
§ 10	Aufsichtsrat	6
§ 11	Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	7
§ 12	Organisation des Aufsichtsrats	7
§ 13	Mitgliederversammlung	8
§ 14	Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 15	Geschäftsjahr	9
§ 16	Vermögen, Erträge, Aufwendungen	9
§ 16 a	Gründungsstock	10
§ 16 b	Sonderzahlungen	10
§ 17	Versicherungsmathematische Prüfung	10
§ 18	Beteiligung an den Bewertungsreserven	11
§ 19	Auflösungsbeschluss	11
§ 19 a	Liquidation	11
§ 20	Änderungen der Satzung und der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“	12
§ 21	Bekanntmachungen	13
§ 22	In-Kraft-Treten der Satzung	13



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand und Zweck

1. Die Pensionskasse führt den Namen Versorgungskasse Deutscher Unternehmen, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (im Folgenden: Kasse).
2. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 Versicherungsaufsichtsgesetz. Sie hat ihren Sitz in Kiel. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Satzung und Versicherungsvertrag unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Die Kasse hat den Zweck, als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung den bei den Mitgliedsunternehmen und deren Beteiligungsunternehmen Beschäftigten, nach Maßgabe der Satzung und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ (im Folgenden: AVB), Versorgungsleistungen zu gewähren. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Die Kasse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Verwaltung anderer Versorgungseinrichtungen übernehmen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kasse wird, wer mit ihr ein Versicherungsverhältnis begründet.
2. In der Kasse gibt es zwei Formen von Mitgliedschaften:
 - a) Mitgliedschaften von natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder, Pflichtmitglieder, Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft oder freiwillige Mitglieder. Diese Personen werden im Folgenden als Mitglieder bezeichnet.
 - b) Mitgliedschaften von Unternehmen. Diese Unternehmen werden im Folgenden als Mitgliedsunternehmen bezeichnet.
3. Als Mitgliedsunternehmen der Kasse werden Unternehmen aufgenommen, die mit der Kasse eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung treffen und deren Beschäftigte sich aufgrund einer arbeitsrechtlichen Vereinbarung und auf der Grundlage dieser Mitgliedschaftsvereinbarung bei der Kasse als ordentliches Mitglied anmelden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung bei der Kasse und Zahlung des ersten Beitrags für das Mitglied durch das Mitgliedsunternehmen an die Kasse.
4. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 1996 Beschäftigte als Mitglieder der Kasse angemeldet haben, gelten ohne eine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung als Mitgliedsunternehmen.

Als Pflichtmitglieder der Kasse werden die bei diesen Mitgliedsunternehmen Beschäftigten aufgenommen, soweit sie nach der Arbeitsordnung oder dem Arbeitsvertrag zum Eintritt in die Kasse verpflichtet sind und sich als Mitglied anmelden. Für Personen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits Beschäftigte waren und nicht als Mitglied aufgenommen wurden, wird durch diese Satzung keine Pflichtmitgliedschaft begründet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung bei der Kasse und Zahlung des ersten Beitrags für das Mitglied durch das Mitgliedsunternehmen an die Kasse.

Durch die Arbeitsordnung oder den Arbeitsvertrag kann ein anderer Zeitpunkt bestimmt werden.

Ausgenommen von der Aufnahme als Pflichtmitglied sind folgende Personen, die sich jedoch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber bei der Kasse als ordentliche Mitglieder anmelden können:

- a) Auszubildende bis zur Beendigung der Ausbildung, Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, Praktikanten und Werkstudenten.
 - b) Diejenigen, die ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind. Wird das befristete Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt, wird die Mitgliedschaft rückwirkend vom ersten Tage der Arbeitsaufnahme an gegen nachträgliche Entrichtung der Beiträge der Mitglieder und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen begründet. Auf die Beiträge der Mitglieder werden die Beiträge, die das Mitglied während seines befristeten Arbeitsverhältnisses geleistet hat, angerechnet.
5. Personen, denen ein Familiengericht aufgrund eines Versorgungsausgleichs im Rahmen einer internen Teilung eine eigenständige Anwartschaft bei der Kasse zugesprochen hat und die keine Mitglieder gemäß Nr. 2 a sind, werden mit Einrichtung der Anwartschaft Mitglieder der Kasse.

§ 3 Ruhende Mitgliedschaft

1. Scheiden aus einem Mitgliedsunternehmen Mitglieder aus, deren Anwartschaft auf Rente im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen gemäß dem Betriebsrentengesetz oder durch eine günstigere vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise unverfallbar ist, so bleibt die Mitgliedschaft mit einer unverfallbaren Anwartschaft ruhend erhalten. Liegt im

Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen keine unverfallbare Anwartschaft vor, bleibt die Mitgliedschaft ebenfalls ruhend erhalten. Stellen freiwillige Mitglieder ihre Beitragszahlung ein, gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß § 2 Nr. 5 ruht, sofern diese nicht freiwillige Mitglieder werden.
3. Voraussetzung ist jeweils, dass das Mitglied nicht oder nicht mehr als freiwilliges Mitglied geführt wird. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft sind keine Beiträge zu entrichten.
4. Wird bei Mitgliedern, die nicht aus einem Mitgliedsunternehmen ausscheiden, die Beitragszahlung ruhend gestellt, so bleibt die Mitgliedschaft ruhend erhalten, solange die Versorgungszusage durch das Mitgliedsunternehmen fortbesteht. Im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen gelten Nr. 1 und 3 entsprechend.

§ 4 Freiwillige Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens ausgeschieden sind und Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft (§ 3) können auf Antrag, unter Verzicht auf eine Abfindung oder Übertragung, innerhalb von 24 Monaten nach Ausscheiden freiwillige Mitglieder der Kasse mit Beitragszahlungen gemäß den AVB werden. Dasselbe Recht steht Mitgliedern gemäß § 2 Nr. 5 und solchen Beschäftigten bzw. Mitgliedern zu, die zwar in den Diensten eines Mitgliedsunternehmens verbleiben, bei denen aber die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft bzw. Pflichtmitgliedschaft nicht oder nicht mehr bestehen.
2. Ehemalige Beschäftigte von Mitgliedsunternehmen, die eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung dieses Unternehmens haben und Rentenempfänger, die Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung des Mitgliedsunternehmens erhalten, können ebenfalls als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung, der AVB und das gesetzlich vorgegebene Informationsmaterial. Es hat deren Empfang und die Richtigkeit seiner Personalangaben durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen in Personenstands- und Familienverhältnissen (Geburten, Todesfälle usw.), soweit sie für die Ansprüche auf Leistungen von Bedeutung sind, der Kasse binnen 8 Tagen anzuzeigen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedsunternehmens ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und hat schriftlich zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft bei der Kasse endet:
 - 2.1 wenn die Anwartschaft auf Rente im Zeitpunkt des Ausscheidens des Mitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen nach dem 30.06.2018 weder gemäß dem Betriebsrentengesetz noch durch vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise unverfallbar ist und innerhalb von 24 Monaten eine freiwillige Mitgliedschaft nicht begründet wird,
 - 2.2 mit der Bewilligung von Kassenleistungen, sofern keine Beiträge für das Mitglied mehr geleistet werden,
 - 2.3 bei vollständiger Abfindung gemäß den AVB,
 - 2.4 mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswertes auf einen anderen Versorgungsträger gemäß Betriebsrentengesetz,
 - 2.5 mit dem Ableben des Mitglieds,
 - 2.6 durch Ausschluss, der unter Entziehung des Anspruchs auf Rentenleistungen erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) die Kasse in betrügerischer Weise durch falsche Angaben geschädigt oder zu schädigen versucht hat,
 - b) seine Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung absichtlich herbeigeführt hat,



- c) von seinem Mitgliedsunternehmen auf gerichtliche Feststellung hin wegen schwerer Schädigung dieser Gesellschaft entlassen wurde.

Über den Ausschluss beschließt der Aufsichtsrat. Der Ausschlussbescheid ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen und wird mit der Zustellung wirksam. Er wird unanfechtbar, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb eines Monats Klage bei einem ordentlichen Gericht erhebt.

§ 7 Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Sofern nicht bereits eine Mitgliedschaft besteht, können ehemalige Leistungsempfänger ihre Mitgliedschaft auf Antrag wieder aufnehmen. Die Annahme des Antrags kann von einer Gesundheitsprüfung gemäß den Bestimmungen der AVB für Einmalbeiträge abhängig gemacht werden.

§ 8 Organe

Organe der Kasse sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen.
2. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die AVB zu ändern. Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zuweisen. Ein besonderer Vertreter kann gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied die Kasse in den Geschäften seines Vertretungsbereiches vertreten und für diese verbindlich unterzeichnen. Besondere Vertreter werden insbesondere zur Unterstützung in den Geschäften der laufenden Verwaltung bestellt. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Regeln erledigt werden und für die Kasse sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Einzelheiten zu Geschäften und dem Umfang der besonderen Vertretung sind in der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung beschrieben.
6. Die Vorstandsmitglieder werden für alle Geschäfte mit in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.
7.
 - a) Auf Anforderung des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand an den Aufsichtsratssitzungen beratend und berichtend teil.
 - b) Die Vorstandsmitglieder organisieren die Sitzungen der Mitgliederversammlung und nehmen an diesen teil.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat wird paritätisch aus Vertretern der Mitglieder und Vertretern der Mitgliedsunternehmen besetzt. Er besteht mindestens aus vier, alternativ aus sechs, acht oder zehn, höchstens aber aus zwölf Personen.
2. Die in der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und Vertreter der Mitgliedsunternehmen wählen jeweils ihre Aufsichtsratsmitglieder.

3. Ersatzmitglieder können gewählt werden, jedoch nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied.
4. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Sie soll über Kenntnisse in den Funktionsbereichen einer Pensionskasse verfügen.
5. Aufsichtsratsmitglieder können längstens bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

§ 11 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegen
 - ▶ die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstands,
 - ▶ die Bestellung oder Entlassung des Verantwortlichen Aktuars mit der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde,
 - ▶ die Bestellung und Abberufung des Treuhänders sowie seines Stellvertreters,
 - ▶ die Beauftragung und Abberufung des Abschlussprüfers,
 - ▶ die Prüfung und Zustimmung zu den in der jeweils gültigen Fassung der Geschäftsordnung des Vorstands aufgeführten zustimmungspflichtigen Geschäften, die Zustimmung zu Änderungen der AVB durch den Vorstand. Diese bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat ist abweichend von § 14 Nr. 1 ermächtigt, anstelle der Mitgliederversammlung Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12 Organisation des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
2. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift werden angegeben der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht den Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats wird eine Abschrift der Niederschrift ausgehändigt.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.
4. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
5. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats sind, vorbehaltlich einer näheren Regelung durch eine Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. An Sitzungen des Aufsichtsrats sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und andere Personen können zur Sitzung ganz oder zeitweise zugezogen werden (z. B. Verantwortlicher Aktuar, Abschlussprüfer, Protokollführer).
7. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen trotz Vorliegen triftiger Gründe nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
8. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
9. Das Amt des Aufsichtsrats ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung ist nicht vorgesehen. Notwendige Auslagen werden erstattet.
10. Das Aufsichtsratsmitglied darf für die Kasse keine vergütete Tätigkeit jedweder Art ausüben.



11. Die Kasse und das Aufsichtsratsmitglied dürfen miteinander Verträge abschließen, die zu den üblichen Geschäften der Kasse gehören. Hieraus darf das Aufsichtsratsmitglied nicht begünstigt werden. Es besteht Offenlegungspflicht durch den Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse und besteht aus

- a) den Mitgliedern und
- b) den Vertretern der Mitgliedsunternehmen.

Die Anzahl der Vertreter der Mitgliedsunternehmen ist auf einen Vertreter pro Mitgliedsunternehmen beschränkt.

Ein Vertreter eines Mitgliedsunternehmens muss nicht selbst Mitglied der Kasse sein. Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen werden dem Vorstand der Kasse spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben.

2. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind beitragszahlende Mitglieder der Kasse sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen, die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, der Treuhänder, der Verantwortliche Aktuar sowie der Abschlussprüfer. Ausgenommen sind Rentenempfänger sowie Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft. Die Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft und die Rentenempfänger können auf Antrag als Gäste ohne Stimmrecht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
3. Jedes beitragszahlende Mitglied der Kasse ist stimmberechtigt. Als beitragszahlendes Mitglied gilt jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft zum letzten Bilanzstichtag der Kasse nicht ruhte. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Mitgliedsunternehmen richtet sich nach § 13 Nr. 4. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder durch schriftliche Vollmacht, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen ist, übertragen werden. Rentenempfänger und Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft, deren Teilnahme durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zugelassen wurde, sind nicht stimmberechtigt.
4. Die Anzahl der Stimmen für die Mitgliedsunternehmen richtet sich nach der Anzahl der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 13 Nr. 3. Die Mitgliedsunternehmen stimmen durch Vertreter in der Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten mit so vielen Stimmen ab, wie sich aus dem Verhältnis des einzelvertraglichen Deckungskapitals der ihnen zugeordneten Verträge zum gesamten einzelvertraglichen Deckungskapital ergibt. Die zugeordneten Verträge werden durch die Anmeldungen der Mitgliedsunternehmen gemäß § 2 und aus diesen gegenüber Dritten entstandenen Ansprüchen begründet. Der Stichtag für die Ermittlung des Deckungskapitals ist der letzte Bilanzstichtag der Kasse.

§ 14 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- ▶ Satzungsänderungen,
- ▶ die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- ▶ die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- ▶ die Entgegennahme von Jahresabschluss und Lagebericht und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- ▶ die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages,
- ▶ die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- ▶ die Wahl des Abschlussprüfers,
- ▶ die Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Mitglieder und der Vertreter der Mitgliedsunternehmen,
- ▶ die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Kasse findet in den ersten sieben Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäfts-

jahres statt. Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen.

Unbeschadet des Rechts der Aufsichtsbehörde, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder der Vorstand oder Mitgliedsunternehmen, denen mindestens 25 % aller Mitglieder angehören oder mindestens 25 % der Mitglieder der Kasse dies aus triftigem Grund verlangen. Dem Antrag auf Einberufung ist die dafür vorgesehene Tagesordnung beizufügen. Über Anträge, deren Verhandlung nicht mit der Einberufung angekündigt worden ist, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden.

Der Aufsichtsrat legt den Versammlungsort fest.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Das Abstimmungsverfahren wird vom Versammlungsleiter festgelegt, soweit mindestens ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Mitglieder eine besondere Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, geheim) verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und bei den Akten des Vorstands aufzubewahren ist. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der die Niederschrift fertigt. Die Niederschrift hat mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung oder offener Abstimmung. Eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor jedem Wahlgang einstimmig beschließt. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten oder mehr Kandidaten für ein Amt, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Aufsichtsrats oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist in offener oder geheimer Abstimmung nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.

Beschlüsse über die Auflösung der Kasse, die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Kasse sowie sonstige vergleichbare wesentliche Eingriffe in die Struktur der Kasse bedürfen, ebenso wie Beschlüsse über Änderungen der Satzung, einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Stimmenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme. Sämtliche Organe der Kasse sind dem Wohl der Kasse verpflichtet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde Satzungsänderungen verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, dem zu entsprechen.

Eine Abstimmung über die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist nur zusammen mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder möglich.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögen, Erträge, Aufwendungen

1. Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Erträge bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder,
 - b) Zuwendungen oder Sonderzahlungen der Mitgliedsunternehmen,
 - c) Erträgen des angelegten Vermögens,
 - d) sonstigen Erträgen.
3. Die Aufwendungen bestehen aus:



- a) Versorgungsleistungen,
 - b) Abfindungen,
 - c) Verwaltungsaufwendungen,
 - d) sonstigen Aufwendungen.
4. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 16 a Gründungsstock

1. Die Kasse kann zur Gewährleistung ihrer langfristigen Risikotragfähigkeit einen verzinslichen weiteren Gründungsstock bilden, der von einem oder mehreren Mitgliedsunternehmen (Garanten) zur Verfügung gestellt werden kann.
2. Einzahlungen in den Gründungsstock und dessen Rückzahlungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Anstelle der Einzahlung ist den Garanten auch die Hingabe eigener Wechsel gestattet. Ein Kündigungsrecht der Garanten besteht nicht.
3. Näheres zur Höhe, Dotierung, Hingabe eigener Wechsel, Verzinsung und Rückzahlung des Gründungsstocks regelt ein zwischen der Kasse und den Garanten zu schließender Vertrag, welcher der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Eine Teilnahme an der Verwaltung der Kasse ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des Gründungsstocks nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Mitgliedsunternehmen bleiben unberührt.

§ 16 b Sonderzahlungen

1. Die Kasse kann ihren Mitgliedsunternehmen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars anbieten, Sonderzahlungen zu entrichten, die neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen gemäß der AVB erbracht werden und
 - a) mittelfristig der Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung oder
 - b) der Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder
 - c) der Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dienen oder
 - d) dem Ausgleich von Leistungskürzungen nach § 17 Nr. 5 dienen.
2. Für die Anwendung von Nr. 1 ist es unerheblich, ob es sich bei der Sonderzahlung um eine einmalige Kapitalzahlung oder um regelmäßige Zahlungen neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen handelt.
3. Die Sonderzahlungen können damit auch für Mitglieder, die nicht oder mit unverfallbarer Anwartschaft aus dem Mitgliedsunternehmen ausgeschieden sind, und/oder für Leistungsbezieher aus dem Bestand des jeweiligen Mitgliedsunternehmens erbracht werden.
4. Die Sonderzahlungen dürfen nicht zu einer Absenkung des laufenden Beitrags führen oder durch eine Absenkung des laufenden Beitrags ausgelöst werden.
5. Einzelheiten werden mit den Mitgliedsunternehmen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen AVB und Technischen Geschäftsplänen vereinbart.

§ 17 Versicherungsmathematische Prüfung

1. Zum Abschlussstichtag eines jeden Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Kasse vornehmen zu lassen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihr sind mindestens 5 % des sich nach dem Gutachten

gemäß Nr. 1 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens 10 % der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Sofern zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen für die Rücklage ein höherer Mindestbetrag notwendig ist, ist dieser maßgebend.

3. Ein etwaiger weiterer Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen (Anwartschaften und laufende Renten) zu verwenden.
4. Die Kasse kann in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten heranziehen, um
 - a) einen drohenden Notstand abzuwenden, oder
 - b) unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
 - c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.
5. Ein sich nach dem Gutachten gemäß Nr. 1 ergebender Fehlbetrag ist zunächst aus der Verlustrücklage, danach aus dem Gründungsstock gemäß § 16 a, danach aus einem der Kasse gewährten Genussrechtskapital und – soweit auch dieses nicht ausreicht – schließlich aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken.

Soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, ist ein verbleibender Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Die Herabsetzung der Leistungen kann wahlweise durch Sonderzahlungen nach § 16 b ausgeglichen werden. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

6. Alle Maßnahmen nach Nr. 3 und 5 sind aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu beschließen und bedürfen der Unbedenklichkeitserklärung oder Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In dem Beschluss ist zu bestimmen, ob und inwieweit die Maßnahmen auch Wirkung haben für bestehende Versicherungsverhältnisse und ob und inwieweit die Herabsetzung der Leistungen auch laufende Renten betrifft. Änderungen des Geschäftsplans bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 18 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle versicherten Mitglieder (Anwärter) und Rentempfänger. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Auflösungsbeschluss

1. Die Auflösung der Kasse erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, müssen jeweils mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und der Stimmrechte der Mitgliedsunternehmen vertreten sein. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
3. Die Versicherungsverhältnisse bleiben unbeachtet des Auflösungsbeschlusses bestehen und werden gemäß Satzung und den jeweils für sie geltenden AVB solange fortgeführt, bis sie rechtswirksam erloschen sind, oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
4. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 a Liquidation

1. Die Liquidation der Kasse erfolgt durch den Vorstand als Liquidator. Dem Liquidator obliegt dabei auch die Wahl



der gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung nach Nr. 4, soweit die Mitgliederversammlung in ihrem Auflösungsbeschluss hierzu nichts Näheres bestimmt hat.

2. Die Kasse wird nach dem Auflösungsbeschluss als Abwicklungsverein bis zur Vollbeendigung der bei der Kasse geführten Versicherungsverhältnisse fortgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlossen hat.
3. Wenn kein Versicherungsverhältnis mehr besteht, aus dem ein Anspruch gegen die Kasse abgeleitet werden kann, erwirkt der Liquidator die Vollbeendigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abwicklungsverein wird beendet, wenn die Aufteilung des verbleibenden Vermögens erfolgt ist.
4. Dieses nach Befriedigung der Gläubiger noch verbleibende Vermögen, wird einer gemeinnützigen oder mildtätigen Einrichtung zur Verfügung gestellt.
5. Die Vollbeendigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Änderungen der Satzung und der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der AVB können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse getroffen werden im Hinblick auf:

- ▶ Aufnahmevoraussetzungen und Kündigungsmodalitäten bei Mitgliedsunternehmen,
- ▶ Zahlung von Beiträgen insbesondere bei Dienstunterbrechung, Ruhen des Dienstverhältnisses und nach Ende der Dienstzeit,
- ▶ Gesundheitsprüfungen,
- ▶ Mindestbeiträge und maximal mögliche Beiträge,
- ▶ Leistungsarten,
- ▶ die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge,
- ▶ die Voraussetzungen oder die Wahlfreiheit für Leistungen,
- ▶ Sterbegelder, Abfindungen und Beitragserstattungen,
- ▶ den Beginn von Rentenzahlungen,
- ▶ die Auszahlungsmodalitäten der Leistungen,
- ▶ den Entfall von Rentenansprüchen,
- ▶ die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Regelungen der Versicherungsverhältnisse beruhen, aber auch bei einer unmittelbar die AVB betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder bei rechtskräftigen Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde, im Falle der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von AVB sowie zur Befolgung einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme ist die Kasse berechtigt, die hierdurch betroffenen AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen oder zu ersetzen. Die neuen AVB sollen den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen die Versicherungsverhältnisse auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unangemessen benachteiligen.

Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die dem Mitglied bzw. Rentenempfänger erteilte schriftliche Benachrichtigung und Erläuterung folgt.

Die Regelungen dieses Paragraphen gelten nur für Versicherungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2006 begründet worden sind.



§ 21 Bekanntmachungen

Alle die Kasse und ihre Angelegenheiten betreffenden Mitteilungen sind den Mitgliedern an den auch für sonstige Bekanntmachungen bei den Mitgliedsunternehmen bestimmten Stellen (z.B. durch Aushang oder Intranet) zur Kenntnis zu bringen. Satzungsänderungen und Änderungen der AVB sind den freiwilligen Mitgliedern bekannt zu geben, soweit sie davon betroffen sind.

§ 22 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung ab dem 01.12.2025 in Kraft.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29.07.2025;
Geschäftszeichen: VA 11-I 5002/00184#00041.“





Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG

Zum Dänischen Wohld 1-3
24159 Kiel

T 0431 39968-0
F 0431 39968-25

info@versorgungskasse.de
www.versorgungskasse.de